



Abteilung Einsatzvorbereitung
Brand- und Bevölkerungsschutz
sowie Technische Gefahrenabwehr
Referat Veranstaltungssicherheit
Tel.: +49 30 387 50 205

veranstaltungssicherheit@berliner-feuerwehr.de

MERKBLATT

Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen und Versammlungen



Basierend auf den Vorschriften und Informationen des LAGetSi und der DGUV, ergibt sich dieses Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen der Berliner Feuerwehr zum sicheren Betrieb von Flüssiggasanlagen. Des Weiteren wird hier aufgeführt, welche Flüssiggasanlagen auf Veranstaltungen und Versammlungen seitens der Berliner Feuerwehr geduldet werden.

1. Es sind nur solche Flüssiggasanlagen gestattet, welche zu gastronomischen oder handwerklichen Zwecken dienen.
2. Es dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, welche mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. (Geräte, welche vor 1996 in Verkehr gebracht wurden, müssen eine DVGW-Zulassung haben).
3. Bei der Versorgung aus einer Kleinflasche (bis 16 kg) muss die Absicherung der Verbrauchseinrichtung durch eine zweistufige Sicherheitsdruckeinrichtung „S2SR“ (bisherige Bezeichnung: Überdrucksicherheitseinrichtung (ÜDS)) mit einer maximalen Entnahmemenge von 1,5 kg/h erfolgen. Vor der Inbetriebnahme, sowie nach jedem Flaschenwechsel, ist bei geöffnetem Flaschenventil eine Dichtheitsprüfung der Verschraubung (z.B. mit Lecksuchspray) durch den Betreiber durchzuführen.
4. Ortsveränderliche Flüssiggasanlagen müssen mindestens alle zwei Jahre von einem Sachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung müssen in einer Prüfbescheinigung festgehalten werden und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vor Ort vorzulegen.
5. Die Beschäftigten sind in die Bedienung nach Bedienungsanleitung einzuweisen. Die Bedienungsanleitung ist am Betriebsort aufzubewahren.
6. Die Flüssiggasverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Sicherheits- und Regeleinrichtungen sowie Stellteile an der Versorgungsanlage müssen gegen den Zugriff Dritter gesichert sein.
7. Die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien müssen eingehalten werden.
8. Bei der Aufstellung von Flüssiggasbehältern ist darauf zu achten, dass die Schlauchleitung nicht geknickt und verdreht wird oder unter Spannung steht. Die Schlauchleitung darf keine heißen Stellen des Gerätes berühren.
9. Da Schlauchleitungen in Folge mechanischer, thermischer und chemischer Beanspruchung einem schnelleren Verschleiß ausgesetzt sein können, muss eine Sichtprüfung auf Brüchigkeit, Risse, Aufquellen, sonstige Beschädigungen und bestimmungsgemäßes Bewegen erfolgen. Schlauchleitungen dürfen nicht länger als 40 cm sein (Ausnahme siehe 13.). Schlauchleitungen dürfen nicht älter als 10 Jahre sein (Ablaufdatum ist am Schlauch erkenntlich). Ältere

Schläuche müssen ausgewechselt werden.

10. Bei der Aufstellung der Flüssiggasgeräte und der Bereitstellung von Flüssiggasbehältern, sowie Fahrzeugen mit Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken (Foodtrucks, Imbisswagen, Anhängern, etc.), ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Keller, Lüftungsschächte, Kanalisation und Kanalgänge strömen kann. Hierzu sind sie in einem Abstand von mindestens 1 m davon aufzustellen.
11. Flaschenschränke müssen verschließbar, aus nicht brennbarem Material bestehen und mit einer Bodenentlüftung versehen sein.
12. Eine Lagerung von Flüssiggasbehältern im Veranstaltungs- oder Versammlungsbereich ist grundsätzlich nicht zulässig.
13. An einem Stand ohne feste Stellwände (frei durchlüftet), darf nur ein Flüssiggasbehälter bis 16kg angeschlossen und ein Reservebehälter bereitgestellt werden.
14. An einem Stand mit festen Stellwänden, sind die Flüssiggasbehälter in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Metallschränken mit Bodenentlüftung unterzubringen. Die Metallschränke sind grundsätzlich im Freien, von außerhalb des Standes/Betriebes frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen (schwarzes „G“ auf gelbem Grund). Hier wird es im Einzelfall notwendig, dass innerhalb des Standes feste Rohrleitungen von der Versorgungsanlage bis zur Verbrauchsstelle verlegt werden müssen. Alternativ können Schlauchleitungen (länger als 40cm) verlegt werden, wenn diese gegen thermische, chemische und mechanische Einflüsse geschützt sind (z. Bsp. Schutzrohr). Des Weiteren ist für diese Schlauchleitungen eine Schlauchbruchsicherung (SBS) erforderlich.
15. Versorgungsanlagen, welche bis zu 2x 33kg Flüssiggasbehälter beinhalten sind nur zulässig, wenn die Notwendigkeit, dass die Durchfluss- /Abnahmemenge an Gas dauerhaft über 0,3 kg/h betragen muss, durch einen Sachkundigen nachgewiesen wird. Des Weiteren muss die Anlage durch einen Sachkundigen geprüft worden sein und die Prüfbescheinigung vorliegen. Die Flüssiggasbehälter sind, unabhängig von der Bauart des Standes, außerhalb in einem verschließbaren Metallschrank mit Bodenentlüftung anzuschließen, bzw. aufzubewahren. Mehr als die in diesem Metallschrank bereit gestellten Flüssiggasbehälter dürfen nicht vorgehalten werden.
16. Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen (Foodtrucks, Imbisswagen, Anhängern, etc.), müssen mindestens alle zwei Jahre von einem Sachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung müssen in einer Prüfbescheinigung festgehalten werden und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vor Ort vorzulegen. Die Anzahl der Flüssiggasbehälter darf die in dem Fahrzeug maximal anschließbare Anzahl an Flüssiggasbehältern nicht überschreiten.
17. Es ist eine ausreichende Ausstattung von geeigneten Feuerlöschern vorzusehen.



18. In den Aufbewahrungsschränken sind elektrische Geräte jeglicher Art unzulässig.

Quellen:

DGUV Regel 110-010

LAGetSi-Info „Verwendung von Flüssiggas zu gewerblichen Zwecken“

BBK „Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“